



Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter
Geschäftsleitung	Herr Rathner

Az.: GL/9640-2017 bis 2021 Gemeinde

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	03.03.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Bericht über die überörtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnungen 2017 bis 2021 der Gemeinde Gauting; Vorlage zur Kenntnisnahme

Anlagen:

BKPV_Bericht_2017_bis_2021_Anlagen_ohne_NÖ_Teil
BKPV_Bericht_2017_bis_2021_Öffentlicher_Teil

Sachverhalt:

Für die Rechnungslegung, Feststellung der Jahresrechnung, die Prüfungen (örtlich und überörtlich) sowie den Beschluss über die Entlastung gelten für die Gemeinde die Vorschriften der Art.102 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO).

Demnach ist folgender Ablauf vorgeschrieben:

1. Vorlage der Jahresrechnung im Gemeinderat innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres (Art. 102 (2) GO).
2. Im Anschluss: Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung (Art. 102 (3) GO).
3. Bis 30. Juni des auf das Rechnungsjahr folgenden übernächsten Jahres: Kenntnisnahme des örtlichen Prüfberichtes durch den Gemeinderat mit Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung (Art. 102 (3) GO).
4. Überörtliche Prüfung „alsbald“ nach der Feststellung des Jahresabschlusses (Art. 105 (2) GO).
Der Bericht der überörtlichen Prüfung ist dem Gemeinderat, zusammen mit den Stellungnahmen der Verwaltung zeitnah vorzulegen.
Danach erhält die kommunale Rechtsaufsicht die dem Gemeinderat zur Kenntnis gebrachten Stellungnahmen. Ihr obliegt die Überwachung des Vollzugs.

Da die Gemeinde – aufgrund ihrer Einwohnerzahl – Pflichtmitglied im Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) ist, führt dieser die überörtliche Rechnungs- und Kassenprüfungen durch. Im Unterschied zur örtlichen Prüfung gibt es hier jedoch keine genau definierte Frist. Aus ökonomischen Gründen werden daher mehrere Jahre zusammengefasst, in der Regel beträgt der Prüfungsturnus ca. 4 Jahre.

Der aktuell dem Gemeinderat zur Kenntnis gebrachte Prüfbericht hat die vom 10.11.2022 bis 17.01.2024 durchgeführte Prüfung der Jahresrechnungen 2017 bis 2021 zum Gegenstand.

Der endgültige Prüfbericht des BKPV wurde am 23.09.2025 fertiggestellt und dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Da der Bericht auch nichtöffentliche Inhalte umfasst, wurden diese aus der beigefügten Fassung entfernt, sodass an einigen Stellen Textlücken entstehen. Die fehlenden Passagen, die insbesondere schützenswerte Belange von Personen oder Unternehmen betreffen,

werden dem Gemeinderat in der nichtöffentlichen Sitzung zur Verfügung gestellt.

Die **Stellungnahmen der Verwaltung** zu den mit fortlaufenden Textzahlen (TZ) versehen Einzelfeststellungen der Prüfer **sind nachfolgend aufgeführt**:

Zu TZ 1: Verschiedene Feststellungen aus BKPV-Prüfungsbericht vom 22.01.2019 wurden bislang nicht erledigt bzw. in der Folgezeit beachtet

TZ 4b des Prüfberichts vom 22.01.2019 „fehlende Bestandsverzeichnisse“

Mit Verstärkung des Teams „Besteuerung juristische Personen des öffentlichen Rechts / Anlagenfinanzbuchhaltung“ wurde das Projekt zur Schaffung eines zentralen und einheitlichen Bestandsverzeichnisses im Jahr 2023 gestartet. Dabei war es von zentraler Bedeutung, die bereits in der Finanzbuchungssoftware hinterlegten Daten zu verifizieren und auf Aktualität zu prüfen (Bestandsprüfung und -bereinigung). Daneben galt und gilt es, das „Anlageschlüsselverzeichnis“ sowie die mit diesen Anlageklassen verbundenen Abschreibungszeiträume zu hinterlegen.

Durch Fortschreiten der Digitalisierung wurde seit der erfolgreichen und abschließenden Prüf- und Bereinigungsmaßnahmen im Zusammenwirken mit unserem Finanzbuchungssoftware-Anbieter erörtert, ob bei künftigen Maßnahmen/ Projekten bereits mit der Anwendung des eRechnungsworkflows zur Begleichung von Rechnungen entsprechende Zumeldungen in das Modul „Anlagenbuchhaltung“ gemeldet werden können. Hierzu laufen erste Tests im Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften.

Darüber hinaus wird mit unserem Finanzbuchungssoftware-Anbieter erörtert und geprüft, ob pro Fachbereich die spezifischen Anlageschlüsselverzeichnisse hinterlegt werden können und nicht das allumfassende Anlageschlüsselverzeichnis von mehreren 100 Einträgen um auch die Aufwände so einfach und effizient wie möglich zu gestalten.

Darüber hinaus wird die dazugehörige Dienstanweisung für die Anlagenbuchhaltung erarbeitet. Muster-Dienstanweisungen wurden der Gemeindeverwaltung von „Partner-Kommunen“ zur Verfügung gestellt.

Zu TZ 2: Rückstände bei der Erhebung des Kostenersatzes wären aufzuarbeiten

Aufgrund des stetig zunehmenden Arbeitsaufkommens sowie der wachsenden Herausforderungen im Ordnungsamt war die Abrechnung der Feuerwehreinsätze durch die zwei zuständigen Sachbearbeiterinnen nicht mehr vollständig gewährleistet. Zusätzlich kam es im Ordnungsamt wiederholt zu unbesetzten Stellen, wodurch die Abrechnung der Feuerwehreinsätze über einen gewissen Zeitraum nicht erfolgen konnte.

Im Jahr 2022 wurde daher eine organisatorische Umstrukturierung vorgenommen. In diesem Zuge wurde eine einzelne Sachbearbeiterin ausschließlich mit der Bearbeitung und Abrechnung der Feuerwehreinsätze betraut. Die bis dahin liegengebliebenen Abrechnungen wurden in der Folge rückwirkend gegenüber den jeweiligen Verursacherinnen und Verursachern geltend gemacht.

Zu TZ 3: Feststellungen zu den Abrechnungen der Einsätze der freiwilligen Feuerwehren

Da die damals zuständige Sachbearbeiterin nicht mehr bei der Gemeinde beschäftigt ist, kann im Nachhinein leider nicht mehr nachvollzogen werden, aus welchen Gründen die dargestellten Abrechnungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

Zu TZ 4: Die Pauschalsätze für die Erstattung von Einsätzen und anderen Leistungen der freiwilligen Feuerwehren sollten überprüft werden

Wie bereits aus dem Prüfbericht hervorgeht, wurden die Pauschalsätze neu berechnet und mit der Feuerwehrkostensatzung zu Beginn des Jahres 2023 neu festgesetzt.

Derzeit wird im zuständigen Fachbereich Ortsrecht erneut an einer Überarbeitung und Anpassung der Kostensätze für Feuerwehreinsätze gearbeitet.

Zu TZ 5 a) und b) Schülerzahlen sowie Anzahl der beförderungsberechtigten Schüler:

Seit dem Schuljahr 2024/2025 werden von der Verwaltung die Schülerlisten aus dem ASV Programm angefordert und entsprechend gemeldet.

Zu TZ 5 c) Abgrenzung Beförderungskosten/Verwaltungskosten:

Bei der nächsten Ausschreibung werden die Kosten für ein externes Fachbüro unter dem UA 204 gebucht.

Zu TZ 6: Prüfung zur Nacherhebung von Gastschulbeiträgen für Schüler mit Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz:

Anfrage beim Statistischen Landesamt für Schulen erfolgt, ob eine Nacherhebung möglich ist. Derzeit liegt noch keine Rückmeldung vor.
Sofern möglich, erfolgt die Nacherhebung der Gastschulbeiträge.

Seit dem Schuljahr 2024/2025 werden die Gastschulbeiträge für Schüler mit einer Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz angefordert.

TZ 7 bis TZ 18: Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung

Zu TZ 19: Verschiedenes

19a) Örtliche Kassenprüfungen

Die Wahrnehmung der örtlichen Kassenprüfung auch für die übertragenen Kassen (Sozialstiftung und Zweckverband Staatliche Realschule) wurde bereits nach mündlicher Erörterung des Sachverhalts beginnend ab Haushaltsjahr 2024 verpflichtend umgesetzt.

Die Verwaltung war der Auffassung, da keine Barkassen für diese beiden „Mandanten“ eingerichtet sind und die Tagesabschlüsse der dieser Mandanten wöchentlich zur Kontrolle vorgelegt werden, eine zusätzliche örtliche Kassenprüfung nicht erfolgen müsse.

Auch wurden alle Zahlstellen (derzeit Gemeindekasse, Bibliothek und Sommerbad) in die jährlich durchzuführende örtliche Kassenprüfung einbezogen. Somit ist beginnend mit Haushaltsjahr 2024 sichergestellt, den Rechtsvorschriften vollumfänglich Rechnung zu tragen.

19b) Schuldenübersichten zu den Jahresrechnungen

Nach Recherche der Gemeindeverwaltung handelt es sich bei den abweichenden Beträgen der Schuldenübersicht um die Jahre 2019 und 2020.

Diese Abweichungen kamen durch eine Umschuldung im Jahr 2019 zustande. Eine rückwirkende Berichtigung der jährlich abzugebenden Schuldenstatistik war laut Abstimmung mit dem zuständigen Amt leider nicht (mehr) möglich.

Mit Haushaltsjahr 2021 bzw. Jahresrechnung 2021 sind entsprechend die Anfangs- und Endbestände den Kontoauszügen der zugrundeliegenden Kredite. Sowohl die Schuldenübersicht als auch die Schuldenstatistik weisen die korrekten (bzw. korrigierten) Werte auf.

- Eine Abstimmung mit der Rechtsaufsicht am Landratsamt wird angestrebt, ob und in welchem Verfahren / Prozess die beanstandeten Schuldenübersichten für die Jahre 2018 und 2019 ggf. nacherstellt und beschlossen / geprüft werden sollen.

Für das Jahr 2020 war der vorgelegten Jahresrechnung keine Schulden- und Rücklagenübersicht beigelegt.

- Eine Abstimmung mit der Rechtsaufsicht am Landratsamt wird angestrebt, ob und in welchem Verfahren / Prozess die beanstandete Schulden- und Rücklagenübersicht für 2020 nacherstellt und beschlossen / geprüft werden soll.

Ebenfalls wurde Bezug genommen auf § 77 Abs. 2 Nr. 1 KommHV-Kameralistik in Bezug einer Vermögensübersicht. Hierzu verweist die Verwaltung auf Textziffer 1 „**Verschiedene Feststellungen aus BKPV-Prüfungsbericht vom 22.01.2019 wurden bislang nicht erledigt bzw. in der Folgezeit beachtet**“ in Bezug auf das fehlende Anlageverzeichnis und die diesbezüglich erfolgte Stellungnahme.

19c) Erstellung der Jahresrechnung

In den Jahren 2017, 2018 und 2021 wurde die Jahresrechnung nicht bis zum 30.06. des nachfolgenden Jahres aufgestellt.

Kapazitätsbedingte Einschränkungen machten es der Verwaltung nicht möglich, die Jahresrechnung gem. den Vorschriften des Artikels 102 Abs. 2 GO fristgerecht zu erstellen. Ebenfalls wird darauf hingewiesen, dass während des geprüften Zeitraumes mit einer weltumspannenden Pandemie (Corona) besondere Herausforderungen gegeben waren.

19d) örtliche Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss

Aufgrund der „verspäteten“ Vorlage der Jahresrechnungen 2018 bis 2020 unter Berücksichtigung der besonderen Umstände und Herausforderungen (Stichwort: Corona-Pandemie) konnte auch die örtliche Rechnungsprüfung erst „verspätet“ wahrgenommen werden.

In den Jahren 2023 bis 2025 wurden die Jahresrechnungen 2021, 2022, 2023 und 2024 (dzt. noch anhaltend) vom örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss geprüft:

- Die Prüfung der Jahresrechnungen 2021 und 2022 konnten im Jahr 2024 abgeschlossen werden. Aufgrund eines weiteren Arbeitsauftrages des Gemeinderates an den örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss konnten die Abschlussberichte mit Feststellung der Jahresrechnungen sowie Entlastung der Verwaltung zu den Jahresrechnungen 2021 und 2022 erst im Jahr 2025 in den Gemeinderat eingebracht und beschlossen werden (61. Gemeinderatssitzung vom 18.03.2025).
- Die Jahresrechnung 2023 wurde innerhalb der gesetzlichen Fristen geprüft und der Abschlussbericht mit Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung der Verwaltung im Jahr 2025 in den Gemeinderat eingebracht und beschlossen werden (67. Gemeinderatssitzung vom 21.10.2025).
- Die Prüfung der Jahresrechnung 2024 dauert derzeit noch an. Es ist noch ein Prüfungsthema in einer geplanten Sitzung zu behandeln. Erklärtes Ziel des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses im Zusammenwirken mit der Gemeindeverwaltung ist es, die Rechnungsprüfung für das Jahr 2024 noch vor Ende der Wahlperiode abzuschließen und den Abschlussbericht mit Entlastung zur Jahresrechnung 2024 in den Gemeinderat einzubringen.

19e)

Auf die Ausführungen zu den Ziffern 19c und 19d wird verwiesen.

Mit Konstituierung des neuen Gemeinderates sowie der Ausschüsse wird die Gemeindeverwaltung die gesetzlichen Regelungen bzgl. Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung der Verwaltung darlegen.

19f) Örtliche Rechnungsprüfung Jahresrechnung 2021

Die Jahresrechnung 2021 konnte im Jahr 2024 abschließend geprüft werden. Die Feststellung der Jahresrechnung sowie Entlastung der Verwaltung erfolgten in der 61. Gemeinderatssitzung vom 18.03.2025.

19g) Bescheide zur Aussetzung der Vollziehung

Gemäß Aktenlage zum Zeitpunkt der überörtlichen Rechnungsprüfung war 1 Fall in Bezug auf „Aussetzung der Vollziehung“ vorhanden.

Bereits im Rahmen der mündlichen Besprechung der Prüfungsfeststellung wurde das Verfahren der Postzustellung auf Versand mit Postzustellungsurkunde geändert.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0906/XV.WP
2. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom öffentlichen Teil des Berichts des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes vom 23.09.2025 über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2017 bis 2021 der Gemeinde Gauting und den hierzu von der Verwaltung vorgelegten Stellungnahmen.
3. Der Gemeinderat stimmt den erledigten Prüffeststellungen zu und beauftragt die Verwaltung mit der baldigen Erledigung der noch unerledigten Textziffern der Prüffeststellungen.

Gauting, 24.02.2026

Unterschrift